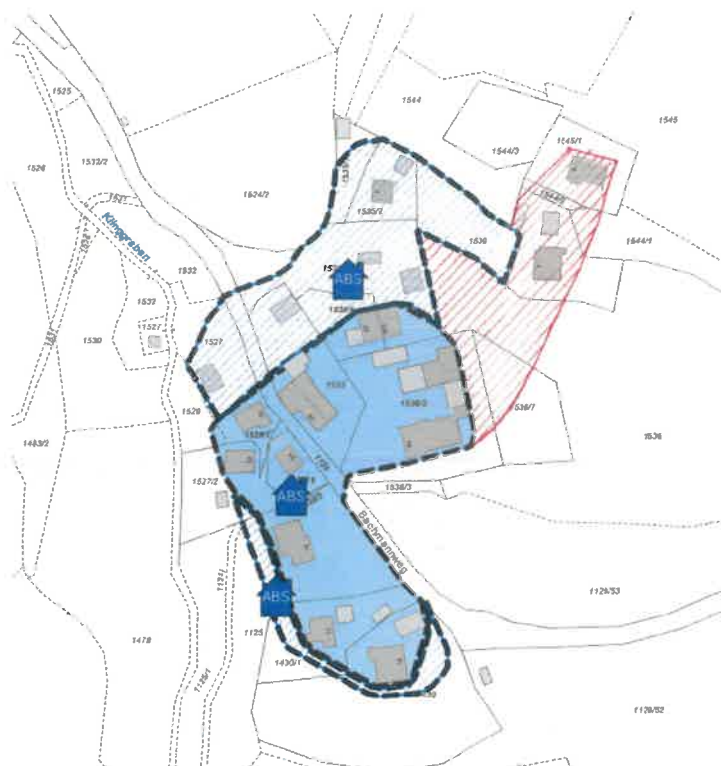


Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 3. Erweiterung der Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich am Bachmannweg der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 35 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 22.10.2024 beschlossen, die Satzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich am Bachmannweg zu erweitern. Mit dieser Erweiterung soll die Änderung und Neuerrichtung von Wohnhäusern und Nebenanlagen erleichtert werden. Die Erweiterung betrifft die Grundstücke Fl. Nrn. 1545/1, 1544/2, 1544/1, 1539, 1536, 1536/7 und 1536/2 der Gemarkung Bischofswiesen. Der Geltungsbereich der Erweiterung ist aus untenstehendem Lageplan ersichtlich.



Der Entwurf zur 3. Erweiterung der Satzung in der Fassung vom 22.10.2024 mit Begründung in der Fassung vom 22.10.2024 wird in der Zeit vom

Mittwoch 20. November 2024 bis Montag 23. Dezember 2024

im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen liegen zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet auch im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist in Textform abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse bauamt@bischofswiesen.de abgegeben werden. Stellungnahmen können bei Bedarf auch auf anderem Weg in Textform oder während der Dienststunden im Rathaus zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 06.11.2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

